

Republik Kenia

Vorzulegende Unterlagen

- Heiratsurkunde

Im Falle ziviler Ehen (Ehen, die dem General Law unterstehen)

- Vorläufiges Scheidungsurteil (*decree nisi*)
- Endgültiges Scheidungsurteil (*decree absolute*)

Bei Ehen nach Hindu-Recht:

- Scheidungsurteil nebst Nachweis der Rechtskraft

Bei islamischen Ehen:

- Scheidungsurteil des High Court

oder

- Scheidungsurkunde des Kadhi's Court.
Ergibt sich der die Ehe auflösende Akt daraus nicht, sind zusätzlich das Verstoßungsprotokoll und der Sharia-Beschluss vorzulegen.

Im Falle einer widerruflichen Scheidung der Nachweis, dass ein Widerruf nicht erfolgt ist, durch entsprechende Bescheinigung des Kadhi's Court.

Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden sind bis auf weiteres nicht gegeben.

Sämtliche Urkunden aus Kenia sind daher mit inhaltlicher Überprüfung durch die zuständige Deutsche Botschaft in Nairobi vorzulegen.

Stand: Dezember 2011